



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

**hier: Passgenaue Bürgerbeteiligungsmodelle ermöglichen und Bürokratie abbauen
(Drs. 19/4433)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 23 wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Die Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 2 bis 5.

Begründung:

Zu Nr. 1

Der in Art. 23 Abs. 2 vorgeschlagene Gegenwert von 0,3 ct/kWh, welcher im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung erzielt werden muss, stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar. In vielen Fällen ist es dem Vorhabenträger nicht möglich, einen genauen Gegenwert des angebotenen Beteiligungsmodells zu ermitteln. Somit scheiden für die jeweilige Kommune und deren Bürgerinnen und Bürger passgenau zugeschnittene Beteiligungsformate aus. Dies führt zwangsläufig dazu, dass der Vorhabenträger eine Direktzahlung von 0,3 ct/kWh an die Kommune leistet, was dem Vorhaben, eine echte Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung zu schaffen, widerspricht.

Bundesländer mit erfolgreichen Beteiligungsgesetzen, wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, haben ebenfalls auf die Festsetzung eines Gegenwerts im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung verzichtet.

Zu Nr. 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.